

1980**Ausgegeben zu Bonn am 29. März 1980****Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamten-gesetzes 2030-6-16	333
20. 3. 80	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1980 neu: 603-9-11-1	334
20. 3. 80	Verordnung über Meldepflichten der Zuckerwirtschaft (Meldeverordnung Zucker) neu: 7844-1-5; 7844-1-2	335
21. 3. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsvermittlergebührenverordnung 810-1-28	345
24. 3. 80	Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Form-blattV) neu: 2171-2-2-3; 2171-2-2-2	346
25. 3. 80	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts neu: 9513-24; 9514-1-1, 9513-4, 9513-20	367
26. 3. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeam-ten des Bundes im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deut-schen Bundestages 2030-6-13	369
26. 3. 80	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes 26-1-1	371
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	372

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamten-gesetzes
Vom 20. März 1980**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamten-gesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizei-beamtengesetzes vom 12. Juli 1976 (BGBl. I S. 1808), geändert durch die Verordnung vom 20. November 1979 (BGBl. I S. 1980), wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Leitender Medizinaldirektor im Bun-

desgrenzschutz“ werden die Worte „Direktor der Grenzschutzdirektion“ eingefügt.

§ 2

§ 1 findet auf den beim Inkrafttreten dieser Verord-nung im Amt befindlichen Direktor der Grenzschutz-direktion keine Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1980 in Kraft.

Bonn, den 20. März 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
im Ausgleichsjahr 1980**

Vom 20. März 1980

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung
und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1980**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1980 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	83,9 v. H.
Bayern	63,1 v. H.
Berlin	56,8 v. H.
Bremen	37,8 v. H.
Hamburg	100,0 v. H.
Hessen	79,7 v. H.
Niedersachsen	31,0 v. H.
Nordrhein-Westfalen	70,0 v. H.
Rheinland-Pfalz	53,8 v. H.
Saarland	10,4 v. H.
Schleswig-Holstein	24,3 v. H.

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkom-

mens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet zusätzlich auf ihren vorläufigen Ausgleichsbeitrag zum Steuer- und Finanzausgleich monatliche Vorauszahlungen von 11 760 000 DM an die Bundeskasse Bonn, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 20. März 1980

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
M. Lahnstein

**Verordnung
über Meldepflichten der Zuckerwirtschaft
(Meldeverordnung Zucker)**

Vom 20. März 1980

Auf Grund des § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Zucker im Sinne dieser Verordnung sind die aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr hergestellten Zucker und Sirupe sowie Invertzucker.

§ 2

Meldepflichten

(1) Die nachstehend aufgeführten Unternehmen haben monatlich Meldungen auf dem Formblatt nach dem Muster der jeweils genannten Anlage über die dort bezeichneten Tatsachen abzugeben:

1. Unternehmen, die Zucker herstellen, nach dem Muster der Anlage 1,
2. Unternehmen, die mit Zucker handeln, mit einem jährlichen Bezug von mehr als 300 t Zucker, lose, flüssig oder in Packungen von mehr als 5 kg, nach dem Muster der Anlage 2.

Unternehmen nach Nummer 2 haben keine Meldungen abzugeben, soweit bei ihnen anfallende zu meldende Tatsachen von Unternehmen nach Nummer 1 gemeldet werden.

(2) Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 haben außerdem für die Zeit vom ersten Samstag im September bis zum letzten Freitag im Januar des folgenden Jahres wöchentlich Meldungen auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 3 abzugeben. Diese Meldungen haben den gesamten vom ersten Samstag im September bis zum jeweiligen Freitag einschließlich abgelaufenen Zeitraum zu erfassen.

(3) Unternehmen mit mehreren Betrieben haben für jeden Betrieb gesondert zu melden.

(4) Die Meldepflichten obliegen dem Inhaber des Unternehmens. Wird das Unternehmen nicht vom Inhaber geleitet, obliegen sie dem verantwortlichen Leiter des Unternehmens.

(5) Soweit nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 zu meldende Tatsachen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 3

Zeitpunkt der Meldungen

An die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen zuständige Stelle sind abzusenden

1. die monatlich abzugebenden Meldungen (§ 2 Abs. 1) spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Berichtsmontats,
2. die wöchentlich abzugebenden Meldungen (§ 2 Abs. 2) spätestens am Samstag nach Ablauf des Berichtszeitraums.

§ 4

Ausnahmeregelung

Die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen zuständigen Stellen können im Einzelfall Abweichungen von den Formvorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Abgabe von Meldungen auf Datenträgern, festsetzen.

§ 5

Aufzeichnungspflichten

Die Meldepflichtigen haben die für die Meldungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 erforderlichen Aufzeichnungen laufend zu machen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Meldung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet oder entgegen § 3 nicht rechtzeitig absendet oder

2. entgegen § 5 Satz 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Meldepflichten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7844-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

(3) Meldungen über den Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzugeben.

Bonn, den 20. März 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Meldung des Herstellers von Zucker

(auf Grund der Meldeverordnung Zucker vom 20. März 1980)

Z 1

An

Unternehmen:

Straße:

(PLZ) Ort:

Erkennung							
Kennzahl für das Unternehmen							
Land	Reg./ Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.				
Jahr		Monat					

1	2	3	4
A. Zuckerabsatz	Nr.	Zucker in Packungen ≤ 5 kg t Weiß- zuckerwert	Sonstiger Zucker, lose, flüssig, in Packungen > 5 kg t Weiß- zuckerwert
Abgang			
Abgang für menschliche Ernährung			
an Handel (Nr. 150, 160)	140		
davon Großhandel	150		
Einzelhandel (Nr. 170, 180)	160		
davon Filialbetriebe, Warenhäuser	170		
andere Einzelhandelsbetriebe	180		
an Be- und Verarbeitungsbetriebe (Nr. 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330)	200		
davon Hersteller von Schokolade	210		
Hersteller von Zuckerwaren	220		
Hersteller von Dauerbackwaren	230		
Hersteller von Brot, Konditoreiwaren	240		
Hersteller von Nahrungsmitteln, Backhilfsmitteln	250		
Hersteller von Brotaufstrichen, Obstkonserven, Gemüsekonserven	260		
Hersteller von Speiseeis	270		
Hersteller von Milcherzeugnissen	280		
Hersteller von Wein, Sekt	290		
Hersteller von Bier, Likör, Branntwein	300		
Hersteller von Erfrischungsgetränken, Fruchtsaft, Obstwein	310		
Hersteller von chemischen und pharmazeutischen Produkten (versteuert)	320		
sonstige Hersteller	330		
an Endverbraucher	340		
Insgesamt (Nr. 140, 200, 340)	350		

Seite 2

noch: Anlage 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
B. Zucker	Nr.	Weißzucker		insgesamt Sp. 3+4	flüssiger Zucker	Rohzucker		Fegezucker, Restprodukte, Abläufe und Sirupe	Zucker insgesamt Sp. 5 bis 9
		Grundsorte	Aufschlag- sorten			Erst- erzeugnis	Nach- erzeugnis		
		t	t	t	t	t	t	t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes (Weißzuckerwert)	100								
Zugang									
Zugang aus Herstellung									
davon aus Rüben									
Naturalwert	110								
Durchschnittsrendement	120								
Weißzuckerwert	130								
aus Einwurfzucker									
Naturalwert	140								
Durchschnittsrendement	150								
Weißzuckerwert	160								
Zugang an Einwurfzucker von anderen Zuckerfabriken									
Naturalwert	170								
Weißzuckerwert	180								
Sonstiger Zugang									
inländischer Herkunft (Weißzuckerwert)	190								
darunter unverteuert	200								
ausländischer Herkunft (Weißzuckerwert)	210								
Ingesamt verfügbar (Nr. 100, 130, 160, 180, 190, 210)	220								
Abgang									
Abgang für menschliche Ernährung insgesamt (Weißzuckerwert)	230								
davon nach Schleswig-Holstein	0 1 240								
Hamburg	0 2 250								
Niedersachsen	0 3 260								
Bremen	0 4 270								
Nordrhein-Westfalen	0 5 280								
Hessen	0 6 290								
Rheinland-Pfalz	0 7 300								
Baden-Württemberg	0 8 310								
Bayern	0 9 320								
Saarland	1 0 330								
Berlin (West)	1 1 340								

Nr. 14 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 29. März 1980

Seite 4

noch: Anlage 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
C. Nebenerzeugnisse der Rüben- und Zuckerverarbeitung	Nr.	Melasse t	Rübenschnitzel ausgelaugt						Rüben- schnitzel vollwertig t
			naß (in Naß- wert) t	trocken, unpelletiert			trocken, pelletiert		
				unmelassiert t	melassiert t	sonstige t	unmelassiert t	melassiert t	
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	580								
Zugang									
Zugang aus Verarbeitung (Nr. 600, 610, 620)	590								
davon aus Rübenverarbeitung	600								
aus Inlandsroh Zucker	610								
aus Auslandsroh Zucker	620								
Sonstiger Zugang									
inländischer Herkunft	630								
ausländischer Herkunft	640								
Insgesamt verfügbar (Nr. 580, 590, 630, 640)	650								
Abgang									
Weiterverarbeitung im Betrieb	660								
darunter Antrocknung an Schnitzel und Pellets	670								
Entzuckerung	680								
Abgang in andere Betriebe zur Entzuckerung	690								
Abgang an Rübenanbauer	700								
an Mischfutterbetriebe	710								
an Zuckerfabriken	720								
an Hefefabriken	730								
an Brennereien	740								
an sonstige Abnehmer	750								
Ausfuhr	760								
Schwund und Verlust	770								
Abgang insgesamt (Nr. 660, 690, 700, 710, 720, 730, 740, 750, 760, 770)	780								
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	790								

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

Ort

Datum

Unterschrift

Meldung des Unternehmens, das mit Zucker handelt

(auf Grund der Meldeverordnung Zucker vom 20. März 1980)

Z 2

An

.....
.....
.....

Unternehmen:

Straße:

(PLZ) Ort:

.....
.....

Erkennung							
Kennzahl für das Unternehmen							
Land	Reg./ Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.				
Jahr			Monat				

Ich(Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

noch: Anlage 2

Seite 2

1	2	3	4
Zucker	Nr.	Zucker in Packungen ≤ 5 kg t Weiß- zuckerwert	Sonstiger Zucker, lose, flüssig, in Packungen > 5 kg t Weiß- zuckerwert
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100		
Zugang			
inländischer Herkunft	110		
ausländischer Herkunft	120		
Ingesamt verfügbar (Nr. 100, 110, 120)	130		
Abgang			
Abgang für menschliche Ernährung an Handel (Nr. 150, 160)	140		
davon Großhandel	150		
Einzelhandel (Nr. 170, 180)	160		
davon Filialbetriebe, Warenhäuser	170		
andere Einzelhandelsbetriebe	180		
an Be- und Verarbeitungsbetriebe (Nr. 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330)	200		
davon Hersteller von Schokolade	210		
Hersteller von Zuckerwaren	220		
Hersteller von Dauerbackwaren	230		
Hersteller von Brot, Konditoreiwaren	240		
Hersteller von Nahrungsmitteln, Backhilfsmitteln	250		
Hersteller von Brotaufstrichen, Obstkonserven, Gemüsekonserven	260		
Hersteller von Speiseeis	270		
Hersteller von Milcherzeugnissen	280		
Hersteller von Wein, Sekt	290		
Hersteller von Bier, Likör, Branntwein	300		
Hersteller von Erfrischungsgetränken, Fruchtsaft, Obstwein	310		
Hersteller von chemischen und pharmazeutischen Produkten (versteuert)	320		
sonstige Hersteller	330		
an Endverbraucher	340		
Ingesamt (Nr. 140, 200, 340)	350		
Abgang für andere Zwecke (Nr. 370, 380)	360		
davon Futter	370		
chemische Industrie	380		
Ausfuhr	390		
Schwund und Verlust	400		
Abgang insgesamt (Nr. 350, 360, 390, 400)	410		
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	420		

noch: Anlage 3

Seite 2

1	2	3	4	5
A. Zuckerrüben	Nr.	inländisch t	ausländisch t	insgesamt t
Zugang				
Bahn	110			
Straße	120			
Wasserstraße	130			
Zugang insgesamt (Nr. 110, 120, 130)	140			
davon aus dem Bundesland				
.....				
.....				
.....				
Abgang				
Verarbeitung auf Zucker	150			
auf Rübensaft	160			
auf Trockengut	170			
Verarbeitung insgesamt (Nr. 150, 160, 170)	180			
Schwund und Verlust	190			
Abgang insgesamt (Nr. 180, 190)	200			
Zuckergehalt der Rüben an der Schneidmaschine				%
Der durchschnittliche Schmutzanhang betrug				%

1	2	3	4	5
B. Zucker	Nr.	Naturalwert t	Rendement %	Weiß- zuckerwert t
Zugang aus Herstellung (Nr. 220 bis 260)	210			
davon Grundsorte	220			
Aufschlagsorten	230			
Rohzucker-Ersterzeugnis	240			
Rohzucker-Nacherzeugnis	250			
Sirupe und Restprodukte	260			
darunter Rübensaft	270			

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort

Datum

Unterschrift

**Erste Verordnung
zur Änderung der Arbeitsvermittlergebührenverordnung
Vom 21. März 1980**

Auf Grund des § 24 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) wird nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Arbeitsvermittlergebührenverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 506) erhält folgende Fassung:

„(2) Der beauftragte Vermittler hat Anspruch auf Ersatz der auf seine Gebühr entfallenden Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) unerhoben bleibt.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
(FormblattV)**

Vom 24. März 1980

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), der durch das Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Bestimmung der Formblätter

(1) Als Formblätter, auf denen die zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erheblichen Tatsachen anzugeben sind, werden die Anlagen 1 bis 9 zu dieser Verordnung bestimmt.

(2) An den mit einem Stern gekennzeichneten Stellen der Versicherung des Erklärenden in Anlage 3, Seite 3, Nummer 4 sind die Bedarfssätze nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes in der zu Beginn des Bewilligungszeitraums, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, maßgeblichen Höhe einzusetzen.

(3) Auszubildende an Hochschulen können den Besuch der Ausbildungsstätte außer durch die Anlage 4 auch durch eine von der Hochschule maschinell erstellte Bescheinigung nachweisen, die alle in Anlage 4 für diese Auszubildenden vorgesehenen Angaben enthält.

§ 2

Vorbehalt für das Land Bayern

Die Ämter für Ausbildungsförderung im Land Bayern können die Formblätter 1 bis 4 in einer für den Vollzug des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes ergänzten Fassung verwenden. Die Ergänzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die in § 1 bezeichneten Formblätter für alle Bewilligungszeiträume zu verwenden sind, die nach dem 30. Juni 1980 beginnen. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 936), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1072), mit der Maßgabe außer Kraft, daß die darin bestimmten Formblätter für alle Bewilligungszeiträume verwendet werden sollen, die vor dem 1. Juli 1980 beginnen.

Bonn, den 24. März 1980

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Zutreffendes ist anzukreuzen ☒
Bitte sorgfältig
in Blockschrift ausfüllen.

(Eingangsstempel)

Förderungsnummer
Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Formblatt 1/80

Amtliche Hinweise

Adr

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des BAföG erforderlich (§§ 46 Abs. 3 und 55)

s. Hinweisblatt

Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Bisherige Amts- und Förderungsnummer

1 Erstantrag ☐ Wiederholungsantrag ☐

2 Der letzte Antrag wurde gestellt bei

dem Amt für Ausbildungsförderung

(Dienststelle)

Dem Antrag auf Leistungen nach dem BAföG ist eine Beschreibung des schulischen und beruflichen Werdegangs beizufügen (Formblatt 2.80), wenn es sich um einen Erstantrag handelt oder wenn sich der Zeitraum, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, nicht unmittelbar an den letzten Bewilligungszeitraum anschließt.

Auszubildender

3 Name, Geburtsname

Vorname

4 Anschrift am ständigen Wohnsitz
Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

5 Anschrift während der Ausbildung

Telefon (mit Vorwahl)

bei

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

6 Geschlecht

männlich ☐weiblich ☐

7 Geburtsdatum

8 Deutscher ☐Heimatloser oder
asylberechtigter Ausländer ☐EG-Ausländer ☐Anderer Ausländer ☐

Bei Ausländern Staatsangehörigkeit:

9 ledig ☐ verheiratet ☐ dauernd
getrennt lebend ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ seit

10 Kinder des Auszubildenden

Name

Vorname

Geburtsdatum

Wohnung
beim AuszubildendenGemein-
schafts-
KindKind im gemeinsamen
ZugKind im gemeinsamen
ZugBruttoeinkommen des Kindes für
den Bewilligungszeitraum
nicht höher als 100 DMBezieht der Auszubildende
Kindergeld nach BKGGWohnort
mündlich zu erklären DMja ☐ nein ☐☐☐☐☐ja ☐ nein ☐☐

11 Eltern des Auszubildenden (Name, Vorname und Anschrift, wenn abweichend von Nr. 4)

Vater

Geb. am:

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Verst. am:

☐ Deutscher☐ EG-Ausländer☐ Anderer Ausländer

Mutter

Geb. am:

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Verst. am:

☐ Deutsche☐ EG-Ausländerin☐ Andere Ausländerin

ja

nein

12 Wenn beide Eltern leben, sind sie miteinander verheiratet?

13 Die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den Auszubildenden ist/war durch das

(Vormundschafts- oder Familiengericht und Az.)

am

Name, Vorname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Die Angabe der
Telefonnummer
ist freiwilligFür EG-Ausländer:
Bitte Aufenthaltserlaubnis
vorlegenFür Heimatlose, asyl-
berechtigte und andere
Ausländer:
Bitte Paß oder Paßersatz
vorlegenEs sind alle Kinder des
Auszubildenden anzugeben,
bei mehr als 1 Kind
Angaben bitte auf geson-
dertem Blatt beifügen
s. auch HinweisblattNur Angaben über
leibliche Eltern/im Fall
der Adoption über
Adoptiveltern

s. auch Hinweisblatt

Diese Frage ist ggf. nur
von minderjährigen Aus-
zubildenden zu beant-
worten.
Volljährige Auszubildende
siehe bitte Hinweisblatt

14 Wenn Sie eine Ausbildungsstätte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. des Landes Berlin)

besuchen, in welchem Land? _____

Vom ständigen Wohnsitz aus durch täglichen Grenzübertritt?

ja ☐ nein ☐15 Erhalten Sie Leistungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz oder von einem Begabtenförderungswerk?ja ☐ nein ☐15.1 Haben Sie Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz für Fortbildung oder Umschulung

beantragt? ggf. bei welchem Arbeitsamt? _____

ja ☐ nein ☐

Wurde über den Antrag bereits entschieden?

ja ☐ nein ☐

16 Beziehen Sie selbst oder ein Elternteil/Stiefelternteil Leistungen

nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (z. B. Soldatenversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz), dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz oder nach dem Heimkehrergesetz oder wurden solche beantragt?

ja ☐ nein ☐

Grad der Beschädigung

_____ v. H.

17 Bedarf

17.1 Wohnen Sie während der Ausbildung bei den Eltern oder einem Elternteil?

ja ☐ nein ☐

Wenn nein, sind bei Schülern von Haupt- und Realschulen, Gymnasien, integrierten Gesamtschulen, Fachober-, Berufsfach-, Berufsaufbau-, Abendhaupt-, Abendrealschulen die Gründe hierfür anzugeben:

17.2 Steht der von Ihnen bewohnte Wohnraum im Eigentum Ihrer Eltern oder eines Elternteils?

ja ☐ nein ☐

17.3 Führen Sie einen eigenen Haushalt?

ja ☐ nein ☐

17.4 Leben Sie mit mindestens einem in Nr. 10 genannten Kind in einem eigenen Haushalt?

ja ☐ nein ☐

18 Fahrkosten

18.1 für den täglichen Weg zur Ausbildungsstätte nach _____

mtl. DM

18.2 für eine Familienheimfahrt (Hin- und Rückfahrt) nach _____

DM

19 Unterkunft

19.1 Internatsunterbringung - Heimkosten

mtl. DM

19.2 Kosten der Unterkunft (einschl. Nebenkosten an den Vermieter)

mtl. DM

Sind hierin Heizkosten enthalten?

ja ☐ nein ☐Zahl der Bewohner der Unterkunft

Befinden sich darunter Familienmitglieder?

ja ☐ nein ☐

20 Lern- und Arbeitsmittel, sofern sie nicht von der Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellt werden - nicht Schulbücher, Taschenrechner, Fachliteratur u. Verbrauchsmaterial -

DM

21 Studienfahrten, die nach der Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind - nicht Klassenfahrten -

DM

22 Schulgeld/Studiengebühren - nur an privaten Ausbildungsstätten -

DM

23 Tagesheimkosten - nur an privaten Ausbildungsstätten -

DM

24 Nur für Hochschulstudenten und Praktikanten, deren Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch einer Hochschule steht:

Sind Sie selbst - außer im Rahmen der Familienmitversicherung - in einer gesetzlichen Krankenversicherung (z. B. AOK), einer Ersatzkasse oder in einer privaten Krankenversicherung versichert?

ja ☐ nein ☐

Amtliche Hinweise

Adr.

s. Hinweisblatt

Wenn Sie eine der nebenstehenden Leistungen erhalten, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAfoG

s. Hinweisblatt

Bescheid bitte beifügen

Ansprüche des Auszubildenden nach diesen Gesetzen gehen dem Anspruch nach dem BAfoG vor, sie sind daher vorrangig geltend zu machen
s. auch Hinweisblatt

s. Hinweisblatt

016
100
107

037

Es ist die tariflich günstigste Fahrkarte (z. B. Schülermonatskarte, Schüler-rück-fahrkarte) oder eine entsprechende Bescheinigung der Fahrpreisauskunft beizufügen
s. Hinweisblatt

107

108

Lt. Nr. 1.6 des Formblatts 4/80

Die Kosten sind durch eine von Ihnen und vom Vermieter unterschriebene Vereinbarung nachzuweisen
s. auch Hinweisblatt

109

Bescheinigung der Ausbildungsstätte und Kostennachweise bitte beifügen
s. auch Hinweisblatt

103

Schulgeld lt. Nr. 1.5 des Formblatts 4/80

110

Kosten bitte durch Belege nachweisen
s. auch Hinweisblatt

Bitte eine Bescheinigung des Krankenversicherungsträgers beifügen, wenn Sie selbst versichert sind

100

25 Einkommen des Auszubildenden (Belege bitte beifügen)		in vollen DM	Amtliche Hinweise	Adr.
Maßgebend für die Angaben sind die Einnahmen, die für den Bewilligungszeitraum von _____ bis _____ also für _____ Kalendermonate voraussichtlich erzielt werden			Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schul- oder das Studienjahr	
25.1 Waisenrente ☐	Waisengeld ☐		s. Hinweisblatt Bescheide bitte beifügen	203
25.2 Ausbildungsvergütung auch Sachbezüge (ohne Familienzuschläge)			Sachbezüge sind z. B. freie Unterkunft und Verpflegung s. Hinweisblatt	202
25.3 Voraussichtliche Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Brutto)			Hierzu gehören Einkünfte aus Ferien- und Nebenarbeit (auch Sachbezüge und Übergangsgebühren) s. auch Hinweisblatt	
25.4 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Sparzinsen), Renten aus eigenem Recht (z. B. Unfallrenten, jedoch nicht Waisenrenten)			Bitte Aufstellung beifügen s. auch Hinweisblatt	201
25.5 Einnahmen nach der Einkommensverordnung zum BAföG			Hierzu gehören z. B. Arbeitslosengeld, Wehrsold (s. Hinweisblatt)	
25.6 Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Auszubildenden oder sonstiger Personen (nicht der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden)				204
25.7 Zuwendungen von Firmen und privaten Stiftungen			Bitte auch Darlehen angeben	
25.8 Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten soweit sie zur Deckung des Lebensunterhalts und der üblichen Ausbildungskosten bestimmt sind			Hier bitte auch Erziehungsbeihilfen nach dem BVG eintragen! s. auch Hinweisblatt	208
25.9 Andere Einnahmen des Auszubildenden, die bestimmt sind oder verwendet werden zur Deckung des Unterhaltsbedarfs				210 032 036
a) des Ehegatten	b) der Kinder		s. Hinweisblatt	
25.10 Vermögenswirksame Leistungen - nur Arbeitgeberanteil -			Bitte Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen s. auch Hinweisblatt	
26 Vermögen des Auszubildenden im Zeitpunkt der Antragstellung - alle Angaben sind zu belegen -		Einheitswert	Nachweise sind z. B. der letzte Einheitswertbescheid, Kto.-Auszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge, Erbschein s. auch Hinweisblatt	
26.1 Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke				
26.2 Sonstige unbebaute Grundstücke				
26.3 Sonstige bebaute Grundstücke			z. B. Eigentumswohnung und Eigenheim. Siehe auch Nr. 30	
26.4 Betriebsvermögen				
		Wert in vollen DM		
26.5 Bauspar- und Prämiensparguthaben			s. Hinweisblatt	
26.6 Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks			Kurswert am 31. 12. vor Antragstellung	
26.7 Sonstige Forderungen und Rechte			z. B. LAG-Hauptentschädigungsanspruch, Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte	
26.8 Sonstige Vermögensgegenstände			Zeitwert z. B. von Wertgegenständen, mit Ausnahme von Haushaltsgegenständen wie Möbel, Wasche, Geschirr, PKW, Radio, TV	
26.9 Verkehrswert des Vermögens im Ausland			In- und/oder ausländische Besteuerungsunterlagen bitte vorlegen	
26.10 Barvermögen, Bank-, Postscheck- und Sparguthaben (Wenn Vermögenswerte nach Nr. 26.1 bis 26.9 nicht vorhanden sind, ist hier nur ein Betrag anzugeben und nachzuweisen, wenn er insgesamt 6000 DM übersteigt)				

Wert in vollen DM		Ämtliche Hinweise	Adr.
27	Schulden und Lasten im Zeitpunkt der Antragstellung - alle Angaben sind zu belegen -	s. Hinweisblatt	
27.1	Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf den unter Nr. 26.1 bis 26.4 und 26.9 angegebenen Vermögenswerten	Bitte nur Restschuld angeben	
27.2	Im Zeitpunkt der Antragstellung erhaltene Darlehen nach dem BAföG	Bitte nur Restschuld angeben	
27.3	Sonstige Schulden, z. B. Kleinkredite	z. B. Renten, Nießbrauch	
27.4	Lasten, z. B. Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen Beschränkung des Eigentums zu Gunsten Dritter	Bescheid bitte beifügen	
28	Übergangsbeihilfen nach den §§ 12, 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes	Bitte Einheitswert bzw. volle DM angeben. Ausführliche Begründung mit Nachweis bitte beifügen (s. Hinweisblatt)	221
29	Vermögenswerte , deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist	Ausführliche Begründung mit Nachweisen bitte beifügen (s. Hinweisblatt)	222
30	Beantragen Sie, daß zur Vermeidung unbilliger Härten Vermögenswerte anrechnungsfrei gestellt werden?		
31	Die Ausbildungsförderung ist auf folgendes Konto zu überweisen	Es kann nur ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich des Landes Berlin) angegeben werden - Barauszahlung ist nicht möglich	521-525
	Konto-Nummer	Bankleitzahl	
	Name und Sitz des Geldinstituts		
	Name, Vorname des Kontoinhabers		
32	Angaben zum Versand des Bescheides, soweit er nicht dem Auszubildenden zugehen soll	Nur angeben, wenn der Auszubildende nicht Inhaber des Kontos ist	531-534
	Der Bescheid soll übersandt werden an: Vater ☐ Mutter ☐ Sorgeberechtigten ☐		
Falls das Einkommen Ihrer Eltern und/oder Ihres Ehegatten im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, können Sie schriftlich besonders beantragen, daß bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen wird. Der Antrag muß auf Formblatt 9/80 vor dem Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden. In jedem Fall muß auch das Formblatt 3/80 vorliegen. Auch ein Härtefreibetrag vom Einkommen Ihres Ehegatten und/oder Ihrer Eltern muß vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden. - Nähere Auskunft erteilt das Amt für Ausbildungsförderung -		Die gesetzlichen Vertreter können die Handlungsfähigkeit des Auszubildenden (Antragstellung, Verfolgung des Antrags und Entgegennahme der Ausbildungsförderung) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung einschränken	
Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, 1. daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, und über Änderungen in den Ausbildungsverhältnissen meiner Geschwister unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen; 2. daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden; 3. daß meine Angaben über die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Förderung bei dem Finanzamt und bei meinem Arbeitgeber überprüft werden können.		s. Hinweisblatt	
Ort, Datum	Ort, Datum	Unterschrift(en) bitte nicht vergessen	
Der Auszubildende	Für Auszubildende vor Vollendung des 15. Lebensjahres auch der gesetzliche Vertreter		

Anlage 2

Förderungsnummer
Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Formblatt 2/80

(Eingangsstempel)

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum

Schulischer und beruflicher Werdegang

1 Schulische Ausbildung, betriebliche Ausbildung, Praktikum (auch Ausbildung an Fernlehrinstituten)

vom Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	Name und Anschrift der Ausbildungsstätte, Praktikumsstelle	Schulart/Fachrichtung	Erreichter Abschluß (genaue Bezeichnung, Dat. d. Zeugn.)
8/73	7/78	Hauptschule in XStadt	Hauptschule	Hauptschulabschluß 12. 7. 78
8/78	7/80	Fa. Huber + Co., XStadt	Berufsausbildung zum Schlosser	Facharbeiterbrief 15. 6. 80

2 Ausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen (auch Ausbildung an Fernlehrinstituten)

von WS / SS Jahr	bis WS / SS Jahr	Ausbildungsstätte, Ort	a) Hauptfächer und b) Nebenfächer	Fachrichtung, angestrebter/ erreichter Abschluß, Datum
WS 76/77	WS 79/80	Fachhochschule X	Elektrotechnik	Ing. grad. 19. 2. 80

3 Zeiten der Erwerbstätigkeit und gleichgestellte Zeiten (Gleichgestellt sind Hausfrauentätigkeit einer Mutter, die zumindest ein Kind unter 10 Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat; Wehr- und Zivildienst sowie ihnen gleichgestellte Zeiten; mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit; Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz; Erwerbsunfähigkeit; Arbeitslosigkeit; Teilnahme an einer Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation; Teilnahme an einer Fortbildung/Umschulung nach den §§ 41 bis 47 Arbeitsförderungsgesetz)

vom Tag/Mon./Jahr	bis Tag/Mon./Jahr	Art der Tätigkeit oder Gleichstellung	Arbeitgeber/Leistungsträger, Anschrift	Bruttolohn/Höhe d. Leist. monatlich DM
1. 10. 77	31. 3. 80	Schreiner	Fa. Meyer, XStadt	1800,-

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß Nachweise verlangt werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Auszubildenden

Amtliche Hinweise

Adr.

Die Beantwortung sämtlicher Fragen ist zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erforderlich (§§ 46 Abs. 3 u. 55). Bitte lückenlose Angaben machen.

ohne Grundschule
Berufsabschlüsse
bitte belegen

Muster

Praktische
Studiensemester
bitte unter Nr. 2 angeben

022

Muster

Semester, für die Sie
beurlaubt waren oder
Zeiten einer Ausbildung
außerhalb des Geltungs-
bereiches des Gesetzes,
bitte ebenfalls eintragen

022

Muster

Erreichen die hier
angegebenen Zeiten
3 Jahre, bitte Nachweise
vorlegen
s. auch Hinweisblatt

113

Anlage 3

Diese Erklärung kann getrennt vom Antrag des Auszubildenden dem Amt für Ausbildungsförderung unmittelbar übersandt werden!

Zutreffendes ist anzukreuzen ☒
Bitte sorgfältig
in Blockschrift ausfüllen

Förderungsnummer

(Eingangsstempel)

Name, Vorname, Geburtsname des Auszubildenden

Geburtsdatum

Erklärung

- ☐ des Ehegatten
☐ des Vaters
☐ der Mutter

Jeder Elternteil mit eigenem Einkommen hat für sich
diese Erklärung abzugeben.

Ein Elternteil ohne Einkommen kann an Stelle einer eigenen
Erklärung die **Zusatzerklärung auf Seite 3** dieses Formblattes
abgeben.

1 Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

2 ledig ☐ verheiratet ☐ dauernd ☐ getrennt lebend ☐ verwitwet ☐ gesch. ☐ seit

3 Nur für den Ehegatten des Auszubildenden

Befinden Sie sich in Ausbildung?

ja ☐ nein ☐

Art der Ausbildung

Voraussichtlicher
Ausbildungsabschluß:

Beziehen Sie Leistungen nach dem BAföG?

ja ☐ nein ☐4 Erwerbstätig als Arbeiter ☐ Angestellter ☐ Beamter ☐ Selbständiger ☐ seit

Nicht mehr erwerbstätig seit

5 **Kinder** soweit von Ihnen unterhalten und/oder in Ausbildung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Familienstand

Bruttoeinnahmen
mfl. DM

1. _____

ledig ☐ verh. ☐ gesch. ☐

2. _____

☐ ☐ ☐

3. _____

☐ ☐ ☐

4. _____

☐ ☐ ☐

(Weitere Kinder bitte auf einem besonderen Blatt aufführen)

Ausbildung

a) Ausbildungsstellenart / b) Ausbildungsverhältnis

Klasse im Schuljahr

Voraussichtl.
Abschluß

Wohnung

Ge-
mein-
schafts-
KindKind nur im Ver-
hältnis zum: Vater Mutter Ehe-
gatten

zu 1. a) _____

Kl. _____ / _____

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

b) _____

Kl. _____ / _____

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

zu 2. a) _____

Kl. _____ / _____

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

b) _____

Kl. _____ / _____

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

zu 3. a) _____

Kl. _____ / _____

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

b) _____

Kl. _____ / _____

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

zu 4. a) _____

Kl. _____ / _____

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

b) _____

Kl. _____ / _____

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐6 **Sonstige Ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigte** (z. B. geschiedene Ehefrau, zweite Ehefrau, Eltern)

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Geburtsdatum

Verwandtschaftsverhältnis oder
sonstiger Grund der Unterhaltsverpflichtung

Art

Bruttoeinnahmen

monatlich DM

Formblatt 3/80

Amtliche Hinweise

Adr.

Die Beantwortung sämtlicher Fragen ist zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erforderlich (§§ 46 Abs. 3 und 55)

Sollen Angaben über das Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, ist dies dem Amt für Ausbildungsförderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen!

Zu Nr. 5 und 6 sind die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum (Schul- oder Studienjahr) maßgebend. Hier bitte nicht den Antragsteller und wehr- oder zivildienstleistende Kinder aufführen. Einkommensbelege für den Bewilligungszeitraum bitte beifügen s. auch Hinweise auf S. 4

Eine Tätigkeit ohne Ausbildungsvertrag ist kein Ausbildungsverhältnis

Ist hier mehr als eine Person einzutragen, Angaben bitte auf gesondertem Blatt beifügen

Einkommensbelege für den Bewilligungszeitraum bitte beifügen

041
043

031

031
042
044032
bis
036
bzw.
045
bis
057

Amtliche Hinweise		Adr.				
Maßgebend für alle nachfolgenden Angaben zum Einkommen sind die Verhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes, also im Kalenderjahr 19_____ Über den steuerlichen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten sind gesondert nachzuweisen Falls das Einkommen in dem Zeitraum, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als im vorletzten Kalenderjahr, kann auf Antrag des Auszubildenden (Formblatt 9/80) dieses Einkommen zu Grunde gelegt werden. Auf besonderen schriftlichen Antrag, der nur innerhalb des Bewilligungszeitraums gestellt werden kann, können zur Vermeidung unbilliger Härten - soweit sie im Bewilligungszeitraum anfallen - außergewöhnliche Belastungen, insbesondere nach §§ 33, 33a, 33b EStG (z. B. Krankheitskosten - aber nicht Diatkosten - Pauschbeträge für Körperbehinderte) berücksichtigt werden. Nähere Auskunft erteilt das Amt für Ausbildungsförderung						
7 Fragen zur sozialen Sicherung Waren Sie 7.1 erwerbstätig als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder befanden Sie sich in Ausbildung? ☐ z. B. Arbeiter, Angestellter 7.2 erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer? ☐ z. B. Beamter 7.3 erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreiter oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreier Arbeitnehmer? ☐ z. B. Selbständiger Bei Versicherungsfreiheit auf Antrag bitte Bescheinigung beifügen 7.4 nicht erwerbstätig oder als Person im Ruhestandsalter nicht erwerbstätig ☐ z. B. Frühinvalide, Altersrentner						
8 Steuerfragen 8.1 Hatten Sie Vermögenssteuer zu entrichten? (Wird diese Frage bejaht, können die Fragen 8.2-12.7 übersprungen werden) ja ☐ nein ☐ Besteht eine Pflicht zur Zahlung von Vermögenssteuer, entfällt der Anspruch auf Ausbildungsförderung. Ausnahmen bitte erfragen 8.2 Wurden Sie zur Einkommensteuer veranlagt oder wurde ein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt? ja ☐ nein ☐ Wenn ja, gemeinsam mit der Mutter des Auszubildenden ☐ dem Vater des Auszubildenden ☐ dem derzeitigen Ehegatten ☐						
9 Angaben lt. Bescheid des Finanzamts _____ St.-Nr. _____ Originalbescheid vorlegen oder beglaubigte Abschrift beifügen s. auch Hinweise auf S. 4						
9.1 Gesamtbetrag der Einkünfte in vollen DM DM 9.2 Bei gemeinsamer Veranlagung Anteil des Erklärenden DM 9.3 Sind in dem bei Nr. 9.1 bzw. Nr. 9.2 angegebenen Betrag steuerpflichtige Unterhaltsleistungen eines geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten enthalten, die Sie als Einkommen versteuert haben? Nein ☐ Ja ☐ DM 9.4 Einkommen-/Lohnsteuer DM Kirchensteuer DM Insgesamt DM Ggf. bitte besonderen Kirchensteuerbescheid beifügen						
10 Nur auszufüllen, wenn keine Einkommensteuerveranlagung und kein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt worden ist. <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Bescheinigung des Arbeitgebers, der zahlenden Dienststelle, der Versorgungskasse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> für die Zeit vom _____ bis _____ 10.2.1 Bruttoarbeitslohn/-vergütung (ohne Kindergeld) DM 10.2.2 Bruttoversorgungsbezüge (ohne Waisengeld und ohne Kindergeld) DM 10.2.3 Steuern (Lohn- und Kirchensteuer) DM Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers/der Versorgungskasse (Ort, Datum) </td> <td> für die Zeit vom _____ bis _____ 10.3.1 Bruttoarbeitslohn/-vergütung (ohne Kindergeld) DM 10.3.2 Bruttoversorgungsbezüge (ohne Waisengeld und ohne Kindergeld) DM 10.3.3 Steuern (Lohn- u. Kirchensteuer) DM Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers/der Versorgungskasse (Ort, Datum) </td> </tr> </tbody> </table> Lohn- und Gehaltsabrechnungen können nicht ausgewertet werden Ohne steuerfreie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit s. auch Hinweis auf S. 4			Bescheinigung des Arbeitgebers, der zahlenden Dienststelle, der Versorgungskasse		für die Zeit vom _____ bis _____ 10.2.1 Bruttoarbeitslohn/-vergütung (ohne Kindergeld) DM 10.2.2 Bruttoversorgungsbezüge (ohne Waisengeld und ohne Kindergeld) DM 10.2.3 Steuern (Lohn- und Kirchensteuer) DM Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers/der Versorgungskasse (Ort, Datum)	für die Zeit vom _____ bis _____ 10.3.1 Bruttoarbeitslohn/-vergütung (ohne Kindergeld) DM 10.3.2 Bruttoversorgungsbezüge (ohne Waisengeld und ohne Kindergeld) DM 10.3.3 Steuern (Lohn- u. Kirchensteuer) DM Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers/der Versorgungskasse (Ort, Datum)
Bescheinigung des Arbeitgebers, der zahlenden Dienststelle, der Versorgungskasse						
für die Zeit vom _____ bis _____ 10.2.1 Bruttoarbeitslohn/-vergütung (ohne Kindergeld) DM 10.2.2 Bruttoversorgungsbezüge (ohne Waisengeld und ohne Kindergeld) DM 10.2.3 Steuern (Lohn- und Kirchensteuer) DM Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers/der Versorgungskasse (Ort, Datum)	für die Zeit vom _____ bis _____ 10.3.1 Bruttoarbeitslohn/-vergütung (ohne Kindergeld) DM 10.3.2 Bruttoversorgungsbezüge (ohne Waisengeld und ohne Kindergeld) DM 10.3.3 Steuern (Lohn- u. Kirchensteuer) DM Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers/der Versorgungskasse (Ort, Datum)					
11 Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil) DM Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen s. auch Hinweise auf S. 4						

12 Andere Einnahmen

- Für die folgenden Einnahmen ist auch das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend -

12.1 Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz

Nein ☐ Ja ☐ für _____ Kinder

in vollen DM
| | | | |
DM

12.2 Renten aus gesetzlichen und/oder privaten Rentenversicherungen

(z. B. Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld, Witwenrente, Renten aus landw. Alterskasse, Arbeitslosenrente, Lebensversicherung auf Rentenbasis, Firmenrente und Betrag aus Zusatzversorgungskassen)

| | | | |
DM

12.3 Unfallrenten

| | | | |
DM

12.4 Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären und Renten nach §§ 31-34 BEG ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages und ohne Schwerstbeschädigtenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage

| | | | |
DM

12.5 Leistungen nach § 1 Diätengesetz des Bundes oder entsprechenden Vorschriften der Länder

| | | | |
DM

12.6 Einnahmen nach der Einkommensverordnung zum BAföG

(Hierunter fallen z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld und -hilfe, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld, Unterhaltsgeld)

| | | | |
DM

12.7 Unterhaltsleistungen

(z. B. Leistungen, die der Ehegatte des Auszubildenden von seinen Eltern erhält)

| | | | |
DM

VON _____ (Name) _____ (Verwandtschaftsverhältnis zum Erklärenden)

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

- daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
- daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden;
- daß meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können.
- daß das Amt für Ausbildungsförderung von mir Beträge fordern kann, die meinem Sohn/meiner Tochter vorausgeleistet werden, wenn ich den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1610 Abs. 2) während der Ausbildung zu zahlenden Unterhaltsbetrag nicht leiste und daß dies auch für die Vergangenheit möglich ist, soweit Leistungen rückwirkend erbracht werden. Ich weiß, daß diese Forderung die Höhe der Bedarfssätze erreichen kann; diese betragen - je nach dem, ob der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt oder auswärts untergebracht ist - für Schüler zwischen " und " , für Studenten zwischen " und " DM. Bei besonderen ausbildungsbedingten Aufwendungen (z. B. für Fahrkosten, für Lern- und Arbeitsmittel) können sich diese Sätze erhöhen.

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift
bitte nicht vergessen

Zusatzklärung

Falls die vorstehende Erklärung von einem Elternteil des Auszubildenden abgegeben wird, kann der andere Elternteil nachstehende Zusatzklärung abgeben. Gibt er sie ab, so entfällt seine Verpflichtung, eine eigene Erklärung nach diesem Formblatt abzugeben.

Ich erkläre, daß ich im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, also im Kalenderjahr 19_____, keine eigenen Einkünfte oder Einnahmen hatte, die in diesem Formblatt anzugeben wären, und daß ich für diesen Zeitraum keine Vermögensteuer zu entrichten hatte.

Ort, Datum

Unterschrift

Hier unterschreibt der Elternteil, der im vorletzten Kalenderjahr keine eigenen Einkünfte hatte

1) Folgende Ausbildungstättenarten sind anzugeben:

Grundschule/Hauptschule
Realschule
Gymnasium
Berufsfachschule einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung

Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt

Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
Abendhauptschule
Berufsaufbauschule
Abendrealschule
Fachschule

Abendgymnasium
Kolleg
Höhere Fachschule
Akademie
Hochschule

Amtliche Hinweise	Adr.
Nachfolgend bitte immer Jahresbeträge angeben und - außer für Kindergeld - Belege beifügen	304 404 454
einschl. Kinderzuschüsse	
s. auch Hinweise auf S. 4	301 401 451
s. auch Hinweise auf S. 4	304 404 454
s. auch Hinweise auf S. 4	

3 Nur für Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie, Hochschule

Die Angaben beziehen sich auf das zu fördernde WS 19 ____ / ____, SS 19 ____

3.1.1 Beginn des Studiums am _____
Monat/Jahr

in der Fachrichtung/Fachbereich _____

(Hauptfach/1. Fach)(Nebenfach/2. Fach u. weitere)

3.1.2 Derzeitige(r) Fachrichtung/Fachbereich _____

(Hauptfach/1. Fach)(Nebenfach/2. Fach u. weitere)

3.1.3 Das WS/SS 19 ____ / ____ ist - bezogen auf das erste Hauptfach/1. Fach - das ____ Fachsemester

2. Fach - das ____ Fachsemester

3. Fach - das ____ Fachsemester

3.1.4 Studienziel (Art und Fachrichtung des Exams): _____

4 Nur für Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen

4.1 Bezeichnung des Lehrgangs, angestrebtes Ausbildungsziel _____

4.2 Beginn der Teilnahme _____ Voraussichtlicher Abschluß _____
Monat/Jahr Monat/Jahr4.3.1 Hat der Auszubildende in den letzten 6 Monaten erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen? ja ☐ nein ☐4.3.2 ☐ Er kann den Lehrgang in längstens zwölf Monaten beenden4.3.3 ☐ Die Teilnahme an dem Lehrgang nimmt die Arbeitskraft des Auszubildenden in den Monaten _____

19 ____ voll in Anspruch

4.4 Rechtliche Stellung des Fernlehrinstituts

☐ privater Träger☐ öffentlich-rechtlicher Träger

4.5 Lehrgangsgebühr während der Förderungsmonate (vgl. Nr. 4.3.2) _____

_____ mtl. DM

Es wird bestätigt, daß die Angaben in Nr. 3/Nr. 4 richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort Datum

Unterschrift der Ausbildungsstätte/des Fernlehrinstituts

(Stempel)

Bitte Unterschrift und Stempel nicht vergessen

Vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen

Rechtliche Stellung der Ausbildungsstätte

☐ öffentliche Schule, Höhere Fachschule/Akademie☐ staatl. anerkannte oder genehmigte Ersatzschule/Höhere Fachschule/Akademie☐ staatl. Hochschule☐ durch die zuständige Landesbehörde als gleichwertig anerkannte Ergänzungsschule/nichtstaatl. Hochschule (§ 2 Abs. 2 BAföG)☐ durch die zuständige Landesbehörde als förderungsfähig anerkanntes Praktikum☐ durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 BAföG in den Förderungsbereich einbezogen

im Verzeichnis der Ausbildungsstätten des Landes _____ eingetragen

☐ Gleichstellungsentscheidung nach § 3 Abs. 4 BAföG

Handzeichen, Datum

Amtliche Hinweise

Adr.

024

Urlaubssemester
hier bitte nicht mitzählenz. B. Staatsexamen in
Medizin oder Dipl.-Ing. im
Maschinenbau.
Bei Doppelstudien-
gängen bitte den
Studiengang angeben,
für den Ausbildungs-
förderung beantragt wird

023

023

110

023

Anlage 5

Formblatt 5/80

Zutreffendes ist anzukreuzen ☒
 Bitte sorgfältig
 in Blockschrift ausfüllen.

(Eingangsstempel)

Förderungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname, Geburtsname des Auszubildenden

Geburtsdatum

Zusatzblatt für Ausländer

Die Beantwortung sämtlicher Fragen ist zur Durchführung des
 Bundesausbildungsförderungsgesetzes erforderlich (§§ 46 Abs. 3 und 55)

1.1 Name des Vaters _____

1.2 Name der Mutter _____

2. Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. des Landes Berlin)

Auszubildender		Vater		Mutter	
von	bis	von	bis	von	bis

3.1 Rechtmäßige Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. des Landes Berlin)

Erreicht der Auszubildende insgesamt 5 Jahre, können die Angaben der Eltern entfallen. Erreicht ein Elternteil insgesamt 3 Jahre, können die Angaben des anderen Elternteils und des Auszubildenden entfallen.

Auszubildender		Vater		Mutter	
von	bis	von	bis	von	bis

Die Zeiten sind durch die Vorlage der Arbeitserlaubnis **und** einer Bestätigung des Arbeitgebers bzw. durch eine Bescheinigung der berufsständischen Vertretung **und** des Umsatzsteuerbescheides zu belegen. Für die angegebenen Zeiten sind die Höhe des Verdienstes z. B. durch Versicherungsunterlagen, Steuerbescheide, Bescheinigungen der Arbeitgeber u. ä. nachzuweisen.

3.1.1 Zeiten, in denen eine Erwerbstätigkeit von dem Vater/der Mutter nicht ausgeübt werden konnte (z. B. wegen Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsverbote oder Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz)

Vater			Mutter		
von	bis	Begründung (Nachweise bitte beifügen)	von	bis	Begründung (Nachweise bitte beifügen)

3.1.2 Hausfrauentätigkeit der Mutter mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren oder einem Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt

Beginn _____ Ende _____

4. Zugehörigkeit zu Personengruppen mit besonderer Rechtsstellung

War oder ist eine der erklärenden Personen Mitglied oder Familienangehöriger eines Mitglieds

a) einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung, einer ausländischen Handelsvertretung,

b) einer supra- oder internationalen Organisation,

c) der Stationierungstreitkräfte oder ihres zivilen Gefolges?

Auszubildender nein ☐ ja ☐ von _____ bis _____

Vater nein ☐ ja ☐ von _____ bis _____

Mutter nein ☐ ja ☐ von _____ bis _____

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden und daß ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden.

Ort, Datum

Der Auszubildende

Der Vater

Für Auszubildende vor Vollendung des 15. Lebensjahres
auch der gesetzliche Vertreter

Die Mutter

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**§ 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung**

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14 a nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Abs. 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens und Vermögens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen und Vermögen nicht angerechnet werden können, und wenn
2. Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben.

Haben die Eltern ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, so ist weitere Voraussetzung, daß der Auszubildende seinen Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten; dies gilt nicht, wenn die von den Eltern getroffene Bestimmung die Durchführung der Ausbildung erheblich beeinträchtigen würde.

Zutreffendes ist anzukreuzen ☒

(Eingangsstempel)

Förderungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bescheinigung nach § 48 BAföG

(Auszug aus den §§ 47 und 48 BAföG siehe Rückseite)

1 Name, Vorname, Geburtsname des Auszubildenden

Geburtsdatum

2 Ausbildungsstätte

(Bezeichnung, Ort)

3 Diese Leistungsbescheinigung bezieht sich auf

die Fachrichtung / den Fachbereich

das 1. Hauptfach / 1. Fach

das 2. Hauptfach / 2. Fach

die Nebenfächer / 3. Fach und weitere Fächer

4 ☐ Es wird bestätigt,☐ Es kann nicht bestätigt werden,

daß der Auszubildende die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des _____ Fachsemesters
üblichen Leistungen am _____ erbracht hat.

5 Der Beurteilung liegen folgende Leistungsnachweise zugrunde:

Ort, Datum

Unterschrift des zuständigen hauptamtlichen Mitglieds
des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte

(Stempel)

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**§ 47 Auskunftspflichten**

(1) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, die nach den §§ 48, 49 erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen abzugeben. Eine Eignungsbescheinigung nach § 48 ist von dem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte auszustellen, das nach dem jeweiligen Landesrecht als zuständig bestimmt ist.

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, **oder**
2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. In den Fällen des Satzes 1 ist § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Formblatt 8/80

Förderungsnummer

Zutreffendes ist anzukreuzen ☒

(Eingangsstempel)

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum

Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Die Beantwortung sämtlicher Fragen ist zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erforderlich (§§ 46 Abs. 3 und 55)

1 Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

1.1 Name und Art der Ausbildungsstätte _____

1.2 Anschrift der Ausbildungsstätte

(Ort)

(Staat)

1.3 Förderung beantrage ich für die Zeit vom _____ bis _____

Unterrichts-/Vorlesungsbeginn _____ Unterrichts-/Vorlesungsende _____
(Monat/Jahr) (Monat/Jahr)1.4 In der geplanten Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, Fachrichtung _____
habe ich bereits _____ Semester studiert, davon außerhalb des Geltungsbereichs _____ Semester.**2 Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in Europa**2.1 ☐ Der Besuch der Ausbildungsstätte ist nach meinem Ausbildungsstand förderlich; mindestens ein Teil dieser Ausbildung kann auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Ausbildung muß durchgeführt werden, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. des Landes Berlin)

☐ ihrer Art nach überhaupt nicht vermittelt wird.☐ nicht in einer gleichrangigen oder höherrangigen Ausbildungsstätte vermittelt wird
(Ausführliche Begründung bitte auf gesondertem Blatt beifügen)2.3 ☐ Die Ausbildung muß durchgeführt werden, weil in der gewählten Fachrichtung die Zulassung einem ländereinheitlichen zentralen Vergabeverfahren unterliegt (numerus clausus).**3 Ausbildung außerhalb Europas**3.1 ☐ Der Besuch der Ausbildungsstätte ist für die Ausbildung erforderlich
(Ausführliche Begründung bitte auf gesondertem Blatt beifügen)3.2 ☐ Der Besuch der Ausbildungsstätte erfolgt im Rahmen eines anerkannten Stipendienprogramms

3.2.1 Bezeichnung des Stipendienprogramms _____

3.2.2 Träger des Stipendienprogramms _____

3.2.3 Mir wurde das Stipendium für die Zeit vom _____ bis _____ bewilligt (Bescheid bitte beifügen)

3.3 ☐ Der Besuch der Ausbildungsstätte ist nach meinem Ausbildungsstand förderlich; mindestens ein Teil dieser Ausbildung kann auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden.3.4 Die Mittel, die über den für eine Ausbildung innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes geltenden Bedarf hinaus erforderlich sind²⁾, stehen mir☐ zur Verfügung (Nachweise bitte beifügen)☐ nicht zur Verfügung4 Zuletzt besuchte Ausbildungsstätte _____
(Name, Anschrift, Fachrichtung)Der letzte Antrag wurde gestellt bei
dem Amt für Ausbildungsförderung

(Dienststelle, Anschrift nach dem letzten Bescheid)

der Hochschule _____
(Name, Ort)

Bisherige Förderungsnummer

Adr.

5 ☐ Ausreichende Sprachkenntnisse weise ich nach durch das beigefügte Sprachprüfungszeugnis³⁾6 Wird für die Ausbildung ein Stipendium von anderer Stelle (z. B. DAAD) gewährt? ja ☐ (Bescheid bitte beifügen) nein ☐7 **Notwendige Aufwendungen** (Gilt nur für Nr. 2 und Nr. 3.1)7.1 Kosten der Hin- und Rückfahrt vom ständigen Wohnsitz zur Ausbildungsstätte
(Es sind die Kosten der tariflich günstigsten Fahrkarte anzugeben; die Fahrkarte oder eine Bescheinigung der amtlichen Fahrpreisauskunft ist vorzulegen)

_____ DM 108

7.2 Schulgeld, Studiengebühren (detaillierte Bescheinigung bitte beifügen)

_____ DM 106

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

1. daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage und meiner Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen.
2. daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Auszubildenden

Diese gutachtliche Stellungnahme ist nur nach besonderer Anforderung des Amtes einzuholen.**Gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte**, die der Auszubildende bisher besucht hat (Nur erforderlich in den Fällen der Nr. 2.1, 3.1 und 3.3).

Zu dem vorstehenden Antrag (Nr. _____) nehme ich wie folgt Stellung:

Der Besuch des/der _____ in _____
(Name der ausländischen Ausbildungsstätte) (Ort, Staat)

ist der/für die Ausbildung in der Fachrichtung _____

- ☐ nach dem Ausbildungsstand des Antragstellers förderlich (vgl. Nr. 2.1 und 3.3)
- ☐ erforderlich (vgl. Nr. 3.1)

Ausführliche Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift des hauptamtlichen Mitglieds des
Lehrkörpers der Ausbildungsstätte

(Stempel)

1) Bundesausbildungsförderungsgesetz § 16

- (1) Für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird Ausbildungsförderung für die Dauer eines Jahres geleistet.
- (2) Darüber hinaus kann während eines weiteren Jahres Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet.

2) Erforderliche Mittel sind die Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt zur Ausbildungsstätte, das Schulgeld, die notwendigen Studiengebühren sowie die zusätzlichen Aufwendungen für den Lebensbedarf und die Ausbildung in Höhe der vom Amt mitgeteilten Auslandszuschläge nach der ZuschlagsV.**3) Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse kann geführt werden durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses**

1. eines Universitätslektors,
2. eines ausländischen Kulturinstituts in der Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin,
3. eines Philologen mit der Fakultät für das höhere Lehramt,
4. eines vereidigten Dolmetschers.

Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Auszubildende

1. bereits ein Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land oder Landesteil besucht hat, in dem die Sprache gesprochen wird, in der am Ausbildungsort unterrichtet wird,
2. die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium erlangt hat, an dem in derselben Sprache wie am Ausbildungsort unterrichtet wird

Zutreffendes ist anzukreuzen X

Formblatt 9/80

Forderungsnummer

Eingangsnummer

Name, Vorname Geburtsname des Auszubildenden

Geburtsdatum

**Antrag des Auszubildenden
auf Aktualisierung
nach § 24 Abs. 3 BAföG**Die Beantwortung
sämtlicher Fragen ist zur
Durchführung des Bundes-
ausbildungsförderungs-
gesetzes erforderlich
(§§ 46 Abs. 3 und 55)Der Antrag auf Aktualisierung kann nur bis zum
Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden.
Für die Entscheidung über diesen Antrag muß auch
die Erklärung auf Formblatt 3/80 vorliegen, in dem
die Einkommensverhältnisse im vorletzten
Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungs-
zeitraums anzugeben sind.

1. Für den Bewilligungszeitraum von _____ bis _____ beantrage ich,
daß bei der Anrechnung des Einkommens meines/meiner

☐ Vaters ☐ Mutter ☐ Ehegatten

Wird die Aktualisierung für mehr als einen Einkommensbezieher beantragt,
ist für jeden gesondert ein Antrag auf Formblatt 9/80 zu stellen

von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen wird, weil ihr/sein Einkommen, das in der Regel aus
den Jahreseinkommen zweier Kalenderjahre ermittelt wird, in dieser Zeit voraussichtlich wesentlich geringer sein wird, als im
vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums.

Gründe für die Einkommensminderung (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe, Altersruhegeld,
Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit):

Zur Glaubhaftmachung der Einkommensminderung füge ich folgende Belege bei
(z. B. Rentenbescheid oder Bescheid über Arbeitslosengeld oder -hilfe):

2. Der Einkommensbezieher ist
- erwerbstätig als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (z. B. Arbeiter, Angestellter) ☐
- erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (z. B. Beamter) ☐
- erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreiter oder
wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreier Arbeitnehmer (z. B. Selbständiger) ☐
- nicht erwerbstätig oder als Person im Ruhestandsalter nicht erwerbstätig (z. B. Frühinvalide, Altersrentner) ☐
3. Die der Berechnung des Einkommens im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legenden Jahreseinkommen werden sich voraus-
sichtlich wie folgt zusammensetzen (künftige Erhöhungen wie z. B. Tarifierhöhungen bitte beachten):

Einkünfte aus: (in vollen DM)	1. Jahr		2. Jahr	
	1. 1. bis 31. 12. 19		1. 1. bis 31. 12. 19	
Land- und Forstwirtschaft		DM		DM
Gewerbebetrieb		DM		DM
selbständiger Arbeit		DM		DM
nichtselbständiger Arbeit einschl. Versorgungsbezüge, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld		DM		DM
Vermietung und Verpachtung		DM		DM
Kapitalvermögen		DM		DM
Sonstige Einkünfte (ohne Rentenanteile)		DM		DM
voraussichtl. Lohn-/Einkommen- und Kirchensteuer		DM		DM

4. Andere Einnahmen (in vollen DM)	1. Jahr 1. 1. bis 31. 12. 19__	2. Jahr 1. 1. bis 31. 12. 19__
Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für _____ Kinder (gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes)		
Renten aus gesetzlichen und/oder privaten Rentenversicherungen (z. B. Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld, Witwenrente, Renten aus landw. Alterskasse, Ärzteversorgung, Lebensversicherung auf Rentenbasis, Firmenrente)		
Unfallrenten		
Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären ¹⁾ und Renten nach §§ 31-34 BEG ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages ohne Schwerstbeschäftigtenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage		
Leistungen nach § 1 Diätengesetz des Bundes oder entsprechenden Vorschriften der Länder		
Einnahmen nach der Einkommensverordnung zum BAföG ²⁾ (Hierunter fallen z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, und -hilfe, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld, Unterhaltsgeld)		
Unterhaltsleistungen (z. B. Leistungen, die der Ehegatte des Auszubildenden von seinen Eltern erhält) von _____ Name und Verwandtschaftsverhältnis zum Erklärenden		

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe

Mir ist bekannt, daß

1. Ausbildungsförderung auf der Grundlage der aktuellen Einkommensverhältnisse unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet wird;
2. ich die für die endgültige Feststellung des Einkommens im Bewilligungszeitraum erforderlichen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert vorlegen sowie alle Änderungen anzeigen muß;
3. ich verpflichtet bin, eine sich bei der endgültigen Berechnung ergebende Überzahlung zu erstatten;
4. **ich nach Erhalt des Vorbehaltsbescheides - auch bei einer Einkommensverbesserung - die Anrechnung des Einkommens aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums nicht mehr verlangen kann.**

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Auszubildenden)

¹⁾ Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind:

- a) § 80 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz),
- b) § 47 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz),
- c) § 59 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz),
- d) §§ 4, 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden (Haftlingshilfegesetz),
- e) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
- f) §§ 66, 66a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
- g) § 5 des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland,
- h) § 46 des Gesetzes über das Zivildienstkorps in Verbindung mit § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
- i) § 51 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz).

²⁾ Einnahmen nach der EinkommensV zum BAföG

- I. Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarf bestimmt sind, gelten von den Leistungen der sozialen Sicherung nach
 1. dem Arbeitsförderungsgesetz
 - a) Unterhaltsgeld (§ 44),
 - b) Kurzarbeitergeld (§§ 63 ff.),
 - c) Schlechtwettergeld (§§ 83 ff.),
 - d) Arbeitslosengeld (§§ 100 ff.),
 - e) Arbeitslosenhilfe (§§ 134 ff.),
 - f) Konkursausfallgeld (§§ 144a ff.),

2. der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und dem Reichsknappschaftsgesetz (RKGG)

- a) Krankengeld (§§ 182 ff. RVO, §§ 19 ff. KVLG),
- b) Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG),
- c) Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 27 ff. KVLG, § 13 MuSchG),
- d) Verletzengeld (§§ 560 ff. RVO),
- e) Übergangsgeld (§ 1241 RVO, § 18 AVG, § 40 RKGG),
- f) Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 15. Dezember 1971),
- g) Knappschaftsausgleichsleistung (§ 98 a RKGG),

3. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

- a) Einkommensausgleich (§ 17 BVG), ab 1. Oktober 1974: Übergangsgeld (§ 16 BVG),
- b) Unterhaltsbeitrag (§ 26 Abs. 4 BVG), ab 1. Oktober 1974: Übergangsgeld (§ 26a BVG),
- c) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a Abs. 1 BVG),

4. dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsbeschädigungsgesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FluHG) jeweils der halbe Betrag der

- a) Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG),
- b) Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des 14. Gesetzes zur Änderung des LAG),

- c) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG),

- d) Unterhaltsbeihilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG),

- e) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FluHG),

5. dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 22), soweit sie für Angehörige im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes geleistet wird,

6. dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet wurden.

- a) Allgemeine Leistungen (§ 5),
- b) Einzelleistungen (§ 6),
- c) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere (§ 12a),
- d) Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13a)

Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem Zivildienstgesetz (§ 35) und dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59).

- II. Als Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch folgende Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz

- a) Wehrsold (§ 2),
- b) Verpflegung (§ 3),
- c) Unterkunft (§ 4),
- d) Dienstbekleidung (§ 5),

Entsprechendes gilt für gleichartige Geld- und Sachbezüge nach dem Zivildienstgesetz (§ 35) und dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59).

- III. Als Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift gelten Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld nach § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres.

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts
Vom 25. März 1980**

Auf Grund des § 143 a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, und des § 22 a Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Seemannsämtler erheben für Amtshandlungen auf Grund des Seemannsgesetzes und der Seemannsamtverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Februar 1976 (BGBl. I S. 282), die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gebühren. Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben.

§ 2

§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenzeugnisse) in der im Bundes-

gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gebühr für die Ausstellung eines Flaggenzeugnisses durch Konsulate beträgt hundertzwanzig Deutsche Mark.“

§ 3

Vom 1. Januar 1980 bis zum 31. März 1980 werden von den Seemannsämtlern außerhalb des Bundesgebietes für Amtshandlungen nach den Nummern 4, 5 und 7 der Anlage zu § 1 und von den Konsulaten für die Ausstellung eines Flaggenzeugnisses die bisherigen Gebühren erhoben.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
 1. § 8 der Seemannsamtverordnung,
 2. die Verordnung über die Gebühren der Seemannsämtler im Bundesgebiet vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 585).

Bonn, den 25. März 1980

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Anke Fuchs

Anlage
 (zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
1	Ausstellung eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 2 des Seemannsgesetzes	15,—
2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches	§ 5 Abs. 2 der Seemannsamts-Verordnung	7,50
3	Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust	§ 11 Abs. 3 des Seemannsgesetzes	20,—
4	Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstaufertigung oder Generalmusterung	§ 13 Abs. 2, § 20 des Seemannsgesetzes	33,—
5	Änderung der Musterrolle (außer im Falle der An-, Um- oder Abmusterung)	§ 14 Nr. 1 bis 3 des Seemannsgesetzes	10,—
6	Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle bei notwendig werdender Nachmusterung	§ 12 Abs. 3 der Seemannsamts-Verordnung	10,—
7	An-, Um- oder Abmusterungen von Besatzungsmitgliedern oder sonstiger im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord tätiger Personen: Innerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume	§§ 15, 19 des Seemannsgesetzes	7,—
8	Die Gebühr zu Nummer 7 erhöht sich:		
8.1	Innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um 50 % je Einzelmusterung, mindestens je Musterungsverhandlung jedoch um		20,—
8.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume um 75 % je Einzelmusterung, mindestens je Musterungsverhandlung jedoch um		30,—
8.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um 100 % je Einzelmusterung, mindestens je Musterungsverhandlung jedoch um		40,—

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Bundes
im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages
Vom 26. März 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages vom 16. September 1971 (BGBl. I S. 1601), geändert durch die Verordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1769), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages (Hausinspektion-Laufbahnverordnung – HLV)“.
2. In § 1 werden die Worte „im Ordnungs- und Streifendienst in“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281)“ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181)“ gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Hinweis in der Klammer ersetzt durch „§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“.
 - b) In Absatz 4 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen; Nummer 3 wird Nummer 2.
 - b) Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
 - „3. die Prüfung für den
 - a) mittleren nichttechnischen Dienst bei der Deutschen Bundesbahn (ergänzt für den Einsatz im Bahnpolizeidienst),
 - b) mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes und der Länder,
 - c) mittleren Zolldienst.“

7. In § 13 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Nummer 4 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

„2. die Prüfung für den

- a) gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes,
- b) gehobenen Zolldienst.“

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Vollzugsdienstes der Hausinspektion können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes ihrer Laufbahn oder einer anderen Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
3. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung festlegen.

(2) Die Beamten werden durch Teilnahme an der für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz eingerichteten Laufbahnausbildung (Fachhochschulstudiengang) ausgebildet; die Ausbildung dauert drei Jahre. § 15 a Abs. 2 bis 4 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2293), gilt entsprechend. Geeignete Abschnitte der berufspraktischen Studienzeiten können im Bereich der Verwaltung des Deutschen Bundestages in Aufgabenbereichen des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion durchgeführt werden. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue

Laufbahn gefordert werden, können die berufspraktischen Studienzeiten um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung schließt mit der Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS ab. Sie gilt als Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion.

(4) Die Prüfung und die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung können einmal wiederholt werden; der Präsident des Deutschen Bundestages kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Beamte, die die Prüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(5) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 8 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung."

9. In § 18 werden die Worte „§§ 34 bis 36 der Bundeslaufbahnverordnung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 422)“ durch die Worte „§§ 40 bis 42

der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763)“ ersetzt.

10. § 19 wird gestrichen.

11. § 20 wird gestrichen.

12. In § 22 Abs. 2 werden die Zahl „1975“ durch die Zahl „1985“ und der Hinweis in der Klammer durch „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

13. In § 23 werden die Worte „§ 42 der Bundeslaufbahnverordnung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 422)“ durch die Worte „§ 45 Abs. 6 und 7 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsregelung für Aufstiegsbeamte

Beamte, deren Einführung in die Aufgaben des gehobenen Vollzugsdienstes vor dem 1. April 1980 begonnen hat, schließen sie nach den bisherigen Vorschriften ab.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Bonn, den 26. März 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 26. März 1980

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717) wird wie folgt geändert:

1. „Afghanistan“ wird gestrichen.
2. Nach „Argentinien“ wird „Äthiopien“ gestrichen.
3. Nach „Spanien sowie Kanarische Inseln, Balearen, Ceuta, Melilla, Spanisch-Nordafrika“ wird „Sri Lanka“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. März 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 27. März 1980

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 80	Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979 und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	229

Die fremdsprachigen Fassungen des Vertragswerks sind – auch soweit hier nicht abgedruckt – im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 19. November 1979 veröffentlicht worden.

Preis dieser Ausgabe: 24,60 DM (22,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 25,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.